



ÖFFENTLICHE BESCHLUSSVORLAGE

Amt/Eigenbetrieb:

66 Fachbereich Planen und Bauen für Grün, Straßen und Brücken

Beteiligt:

20 Stadtkämmerei

67 Fachbereich Grünanlagen-Straßenbetrieb

SEH Stadtentwässerung Hagen - Anstalt öffentlichen Rechts

Betreff:

Anliegerbeitagspflichtige Wiederherstellungsmaßnahmen an Straßen

Beratungsfolge:

01.02.2006 Bezirksvertretung Haspe

06.02.2006 Bezirksvertretung Eilpe/Dahl

08.02.2006 Bezirksvertretung Hohenlimburg

14.02.2006 Bezirksvertretung Hagen-Mitte

15.02.2006 Bezirksvertretung Hagen-Nord

Beschlussfassung:**Beschlussvorschlag:**

Für reine Wiederherstellungsmaßnahmen an Straßen (Fahrbahndecke, Straßenentwässerung, Beleuchtung) werden Straßenbaubeiträge nach § 8 KAG in Verbindung mit der Straßenbaubeuratssatzung der Stadt erhoben.

In diesen Fällen soll abweichend von dem Beschluss des Ausschusses für Verkehr und Bauwesen vom 29.05.1990 auf eine Bürgeranhörung und eine Beschlussfassung in der jeweiligen Bezirksvertretung verzichtet werden.

Die Anlieger und die jeweiligen Bezirksvertretungen sind schriftlich über die Beitragserhebung und den Ablauf der Maßnahme zu unterrichten.



STADT HAGEN

KURZFASSUNG

Teil 2 Seite 1

Drucksachennummer:

0531/2005

Datum:

29.12.2005

Für reine Wiederherstellungsmaßnahmen an Straßen werden Beiträge nach § 8 KAG in Verbindung mit der Straßenbaubetragssatzung der Stadt erhoben. Auf eine Bürgeranhörung im Sinne des Beschlusses des Ausschusses für Verkehr und Bauwesen vom 29.05.1990 und eine Beschlussfassung in der jeweiligen Bezirksvertretung wird verzichtet. Die Grundstücks-eigentümer und die jeweilige Bezirksvertretung sind schriftlich über die Beitragserhebung und den technischen Ablauf zu unterrichten.

BEGRÜNDUNG

Teil 3 Seite 1

Drucksachennummer:

0531/2005

Datum:

29.12.2005

Nach einem Beschluss des damals zuständigen Ausschusses für Verkehr und Bauwesen vom 29.05.1990 (siehe Anlage 1) wurde die Verwaltung aufgefordert, Bürgeranhörungen bei allen Straßenausbau- bzw. Straßenneubaumaßnahmen durchzuführen, die eine Beitragspflicht für die Anlieger auslösen. Dieser Beschluss bezog sich auf Maßnahmen, die aufgrund einer Um- bzw. Neuplanung der Straßen Gestaltungs- und somit Entscheidungsspielräume eröffneten. Wie bekannt werden Ausbauplanungen bisher in einer ersten Lesung in der zuständigen Bezirksvertretung vorgestellt. Nach erfolgter Bürgeranhörung wird dann in einer zweiten Lesung der endgültige Ausbaubeschluss gefasst. Dieses Verfahren hat sich in der Praxis bewährt und sollte auch zukünftig so gehandhabt werden.

Neben diesen Straßenausbau- bzw. Straßenneubaumaßnahmen fallen in der letzten Zeit und aufgrund der Haushaltssituation zukünftig vermehrt **reine Wiederherstellungsmaßnahmen** an. Als solche sind zu nennen Fahrbahndeckenwiederherstellungen, Kanalbaumaßnahmen der SEH, Maßnahmen der mark E sowie Erneuerungen von Beleuchtungsanlagen durch die Stadtlicht GmbH.

Bei diesen Maßnahmen ergeben sich keine Alternativen hinsichtlich der technischen Ausgestaltung, da die vorhandenen Anlagen (z. B. Fahrbahndecken, Straßenentwässerung, Beleuchtung) im Rahmen der Verkehrssicherungs- bzw. Abwasserbeseitigungspflicht dringend wieder herstellt werden müssen, und zwar in der einfachsten, technisch notwendigen Bauweise. Da in diesen Fällen ein politischer Entscheidungsspielraum nicht gegeben ist, und es sich somit um ein einfaches Geschäft der laufenden Verwaltung handelt, kann auf eine Beschlussfassung in der jeweiligen Bezirksvertretung verzichtet werden. **Vor Ausbaubeginn sind jedoch die jeweiligen Bezirksvertretungen und die Anlieger entsprechend zu unterrichten.**

Diese Maßnahmen lösen jedoch eine Beitragspflicht für die Anlieger nach § 8 KAG in Verbindung mit der Straßenbaubeitragssatzung der Stadt aus. Ein Berechnungsbeispiel über die Aufteilung der Kosten und den beitragsfähigen Aufwand ist als Anlage 2 Gegenstand dieser Vorlage.

Angesichts der äußerst angespannten Haushaltslage ist die Refinanzierung dieser Erneuerungsmaßnahmen dringend erforderlich und darüber hinaus aufgrund der Beitragserhebungspflicht zwingend vorgegeben. Umfragen bei anderen Städten haben ergeben, dass dort die Erhebung von Beiträgen bei derartigen Maßnahmen gängige Praxis ist.

Ein Verzicht auf die gesetzlich vorgeschriebene Abrechnung nach § 8 KAG führt darüber hinaus im Ergebnis dazu, dass die SEH den beitragsfähigen Aufwand (Deckenwiederherstellungskosten und Straßenentwässerungskostenanteil) insgesamt den Kanalbaukosten zuschlägt und in die Gebührenkalkulation in voller Höhe einfließen lässt. Somit erhöhen sich zwangsläufig sowohl die Entwässerungsgebühren für die Grundstückseigentümer als auch die Oberflächenentwässerungsgebühren für die in der Baulast der Stadt stehenden öffentlichen Straßen, Wege und Plätze.

Es ist jedoch sicherzustellen, dass aus Gründen der Gleichbehandlung und Abgabengerechtigkeit diese Maßnahmen für das gesamte Stadtgebiet zwischen der SEH, den Fachbereichen 66 und 67 sowie ggf. der mark E und Stadtlicht GmbH technisch abgestimmt und koordiniert werden (67) sowie unter dem Blickwinkel der Beitragsfähigkeit geprüft werden (66).

**FINANZIELLE
AUSWIRKUNGEN**

Teil 4 Seite 1

Drucksachennummer:

0531/2005

Datum:

29.12.2005

Bei der aufgezeigten Verfahrensweise werden zusätzliche Beitragseinnahmen erzielt. Die Höhe bestimmt sich nach der Anzahl der Maßnahmen.

**VERFÜGUNG /
UNTERSCHRIFTEN**

Teil 5 Seite 1

Drucksachennummer:

0531/2005

Datum:

29.12.2005

Veröffentlichung:

Ja

Nein, gesperrt bis einschließlich _____

Oberbürgermeister

Gesehen:

Stadtkämmerer

Stadtsyndikus

Beigeordnete/r

Amt/Eigenbetrieb:

- 66 Fachbereich Planen und Bauen für Grün, Straßen und Brücken
20 Stadtkämmerei
67 Fachbereich Grünanlagen-Straßenbetrieb
SEH Stadtentwässerung Hagen - Anstalt öffentlichen Rechts

Gegenzeichen:

Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:

Amt/Eigenbetrieb:

Anzahl:
